

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

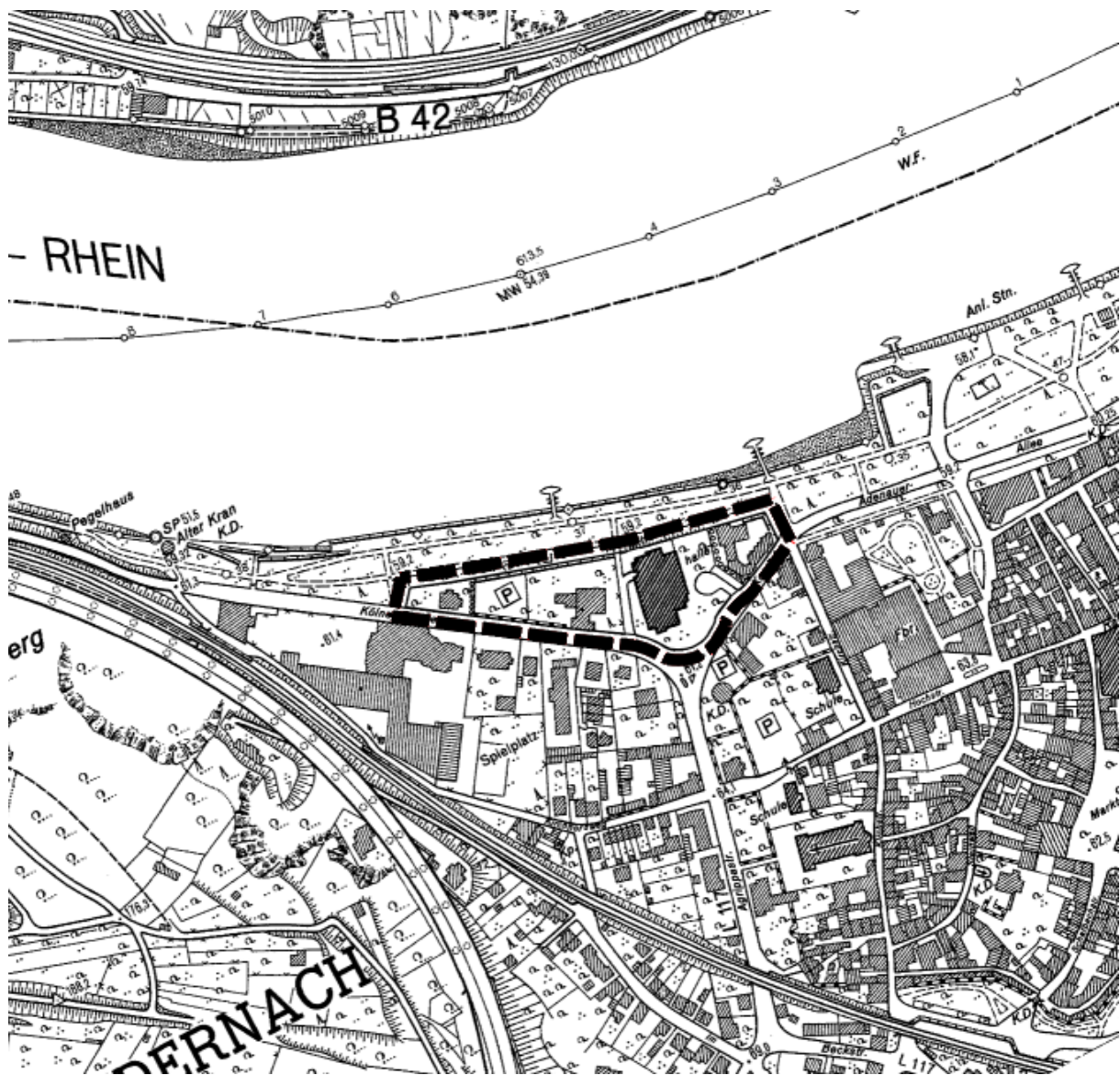
über die Offenlage der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 auf der Grundlage von § 2 Abs.1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der jeweils gültigen Fassung die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.07.2022. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden bereits durchgeführt.

Der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Stadtrats-sitzung am 02.02.2023.

Das ca. 1,36 ha große Plangebiet befindet sich angrenzend an den Reinanlagen im Bereich der „Kölner Straße“ und „Konrad-Adenauer-Allee“.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachstehenden Übersichts-plan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.



Planungsziele

Für Teile der Rheinanlagen am Rheinufer der Stadt Andernach sowie für bebaute Flächen entlang der Konrad-Adenauer-Allee und der Kölner Straße haben sich Planungserfordernisse ergeben. Dazu soll der Bebauungsplan „Rheinanlagen“ mit dem Ziel aufgestellt werden, über die entsprechenden Festsetzungen den planungsrechtlichen Rahmen für die zukünftige Entwicklung der bebauten Flächen entlang der Kölner Straße und der Konrad-Adenauer-Allee zu schaffen, sowie die Flächen der Rheinanlagen in ihrer Funktion und Qualität zu sichern. Am 02.07.2020 wurde durch den Stadtrat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinanlagen“ gefasst. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rheinanlagen“ liegenden bebauten Flächen entlang der Konrad-Adenauer-Allee und der Kölner Straße sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung konkretisiert werden. Für die vorhandenen Gebäude sollen maßvolle Erweiterungen sowie Sanierungen und Erneuerungen ermöglicht werden. Hier gilt es besonders die vorhandene Stadtsilhouette zu berücksichtigen.

Für die Bebauung entlang der „Kölner Straße“ sowie der „Konrad-Adenauer-Allee“ soll im Bebauungsplan „Rheinanlagen“ als Art der baulichen Nutzung die Gebietsart „Urbanes Gebiet“ gem. § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Die aktuelle Fassung des Flächennutzungsplanes stellt den Bereich, der im Bebauungsplan „Rheinanlagen“ als „Urbanes Gebiet“ gem. § 6a BauNVO festgesetzt werden soll, teilweise als Wohn- und teilweise als Sonderbaufläche (Stadthalle) dar. Damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann, ist die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, bei der die im Bebauungsplan „Rheinanlagen“ als „Urbanes Gebiet“ vorgesehenen Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt werden.

Hinweis

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 und § 4 BauGB. Im Rahmen der 5. Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Umweltbezogene Informationen

Mit den Planunterlagen werden die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen ausgelegt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen liegen vor:

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz: Aussagen zum jetzigen Umweltzustand und Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Tier- und Pflanzenwelt, Boden und Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von potenziellen Auswirkungen, Stand Januar 2023

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 29.08.2022: Lage des Plangebiets innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Rheins

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 27.02.2023 bis 28.03.2023

bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Stadtplanungsamt, Läuferstraße 11, Zimmer 315 a während den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr **öffentlich ausliegt.**

Die Öffentlichkeit kann sich während den o.g. Dienstzeiten oder per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de sowie telefonisch auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Uhrzeiten vereinbart werden.

Frau Paulus: 02632/922-179, Frau Degen: 02632/99-110

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zudem in dem oben genannten Zeitraum gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik ► Verwaltung ► Bauleitpläne im Verfahren einsehbar.

Zusätzlich ist die Information über die Durchführung der Beteiligung in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) eingestellt.

Innerhalb der Offenlagefrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können Sie dem Internetangebot der Stadtverwaltung Andernach (www.andernach.de) unter der Rubrik „Datenschutz“ entnehmen. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Andernach, 16.02.2023

Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten
Oberbürgermeister